

# Änderung der Trinkwasserverordnung

Am 1. November 2011 ist die Änderung der Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Diese enthält u.a. Neuregelungen bezüglich der Untersuchungen auf Legionellen in Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

Im Oktober 2012 wurden diese Regelungen in Teilen erneut geändert.

**Legionellen** verursachen das Pontiac-Fieber (mit einem grippe-ähnlichen Krankheitsverlauf) oder die Legionellose („Legionärskrankheit“), eine schwere Form der Lungenentzündung, die in einzelnen Fällen auch tödlich verlaufen kann. Eine Ansteckung erfolgt in der Regel durch Einatmen legionellenhaltigen Wassers in Form von kleinen Tröpfchen/Aerosolen. Als vorrangige Infektionsquellen sind Leitungssysteme zur Warmwasserverteilung (z.B. sanitäre Einrichtungen), Whirlpools, Schwimmbäder sowie Rückkühlwerke von Lüftungstechnischen Anlagen zu nennen.

**Großanlagen zur Trinkwassererwärmung** sind Speicher- oder zentrale Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 l und/oder 3 l in jeder Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 551).

**Wird Trinkwasser** im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben, ergeben sich besondere Pflichten für den Betreiber der Trinkwasserinstallation. Bei ausschließlich selbst bewohnten Eigenheimen besteht keine Untersuchungspflicht. Bei Vermietung ist zu prüfen, ob es sich bei der vorhandenen Trinkwasseranlage um eine „Großanlage“ entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik handelt (s.o.). Ein- und Zweifamilienhäuser sind gewöhnlich nicht betroffen.

**Die Untersuchungspflicht** besteht somit z.B. in Kindergärten, Schulen, Schwimmbädern, Sportanlagen, Kliniken, Altenheimen, Hotels u.ä. für Warmwasser-Installationen, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt. Aus diesem Grund müssen Anlagen, die tröpfchenbildende Einheiten wie z.B. Duschen enthalten, untersucht werden. Anlagen ohne Duschen und ohne andere aerosol-bildende Einheiten unterliegen nicht der generellen Untersuchungspflicht.

**Die Untersuchung auf Legionellen** ist vom Inhaber bzw. Betreiber der Trinkwasserinstallation selbständig zu veranlassen; es erfolgt keine vorherige Aufforderung durch das Gesundheitsamt. Die Untersuchung muss alle drei Jahre durch ein akkreditiertes und vom Land Schleswig-Holstein gelistetes Labor durchgeführt werden, **erstmalig bis zum 31.12.2013**. Die Adressen der Labore können u.a. beim Gesundheitsamt erfragt werden. Die Untersuchungsergebnisse sind dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung zu übermitteln. Das Erreichen oder Überschreiten eines Grenzwertes ist unverzüglich zu melden.

**Im Versorgungsbereich** des Zweckverbandes Karkbrook ist das Gesundheitsamt des Kreises Ostholstein in 23701 Eutin zuständig. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Kreises unter [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de) unter der Rubrik Kreis & Verwaltung ➔ Kreisverwaltung ➔ Fachbereiche und Fachdienste ➔ Fachdienst 3.54 Gesundheit ➔ Trinkwasserverordnung.

Die hier aufgeführten Informationen dienen nur als Orientierung für Betreiber von Trinkwasser-Installationen und betroffene Verbraucher. Für eine rechtlich verbindliche Aussage wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.